

BGer 4A_603/2018 vom 28. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_603_2018

FR: TF 4A_603/2018 du 28 juin 2019

IT: TF 4A_603/2018 del 28 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG), sie richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 Abs. 2 BGG), die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG), der Streitwert ist erreicht (Art. 74 Abs. lit. b BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 BGG). Die Beschwerde ist zulässig.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe mit der Auslegung der Vertragsbestimmungen betreffend die " Performance Share Unit pursuant to the IPO Execution & Retention Award Regulation dated March 30" (IPO-Regulation) bzw. der "Performance Share Unit Grant Notice" vom 27. Januar / 2. Februar 2011 (Grant Notice) den Vertrauensgrundsatz verletzt.

E. 2.1

Der Bestand eines Vertrages ist wie dessen Inhalt durch Auslegung der Willensäusserungen der Parteien zu bestimmen. Ziel der Vertragsauslegung ist es, in erster Linie den übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 OR). Bleibt eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Das Bundesgericht überprüft diese objektivierte Auslegung von Willenserklärungen im Berufungsverfahren als Rechtsfrage, wobei es an die Feststellungen der kantonalen Vorinstanz über die äusseren Umstände sowie das Wissen und Wollen der Beteiligten grundsätzlich gebunden ist. Massgebend ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Nachträgliches Parteiverhalten ist bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht von Bedeutung; es kann allenfalls auf einen tatsächlichen Willen der Parteien schliessen lassen (BGE 132 III 626 E. 3.1 S. 632 mit Verweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat zunächst Art. 6 der IPO-Regulation über die " Eligibility " dargestellt und geschlossen, aus deren Absatz 3 ergebe sich, dass die Teilnehmer am Aktienprogramm keinen fortgesetzten Anspruch auf Zuteilung von PSU hätten, was auch in der Grant Notice bestätigt werde. Nachdem jedoch die Grant Notice dem Beschwerdegegner unmissverständlich 300 PSU unter den in der IPO-Regulation aufgeführten Bedingungen zuteile und Art. 9 dieser Regulation drei Vesting Dates vorsehe, an denen je ein Drittel der PSU in Aktien umzurechnen und an die Teilnehmer zu übertragen sei, habe der Beschwerdegegner nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass sich der Freiwilligkeitsvorbehalt auf künftige PSU bzw. Aktienprogramme nach den drei Vesting

Dates beziehe. Weder aus Art. 8 Abs. 5 und 8 Abs. 7 IPO-Regulation noch aus dem Zweck der IPO-Regulation ergebe sich etwas anderes.

E. 2.2.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe sich bei ihrer Auslegung nicht damit auseinandergesetzt, dass die IPO-Regulation vom Beschwerdegegner mit der Gegenzeichnung der Grant Notice vorbehaltlos akzeptiert worden sei. Diese halte aber in Art. 6 Abs. 3 unmissverständlich fest, dass mit der Zuordnung der PSU auf den Teilnehmer kein Rechtsanspruch begründet werde. Ausserdem halte auch die Grant Notice selbst fest, dass die Teilnahme an der IPO-Regulation freiwillige Sondervergütungen darstellten und keinen Rechtsanspruch begründeten. Die Vorinstanz habe sodann die Grant Notice in Verbindung mit Art. 9 IPO-Regulation sowie Art. 8 Abs. 7 IPO-Regulation falsch ausgelegt. Die Vorinstanz hätte nach Ansicht der Beschwerdeführerin bei richtiger Auslegung zum Schluss gelangen müssen, dass ein Anspruch auf Übertragung von A._____Aktien auf den Beschwerdegegner erst durch den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäss Art. 8 Abs. 7 der IPO-Regulation begründet wurde. Dass bereits mit der Übermittlung der Grant Notice ein Anspruch entstanden sei, sei offensichtlich falsch.

E. 2.2.2

Die Vorinstanz hat zunächst Art. 6 Abs. 3 der IPO-Regulation ausdrücklich in Verbindung mit der Grant Notice dargestellt, in der erwähnt wird, dass der Teilnehmer den Bedingungen des Plans vorbehaltlos zustimmt. Sie hat denn auch die Bestimmungen der IPO-Regulation ausgelegt, um die Tragweite des umstrittenen Freiwilligkeitsvorbehalts zu ermitteln. Die Kritik der Beschwerdeführerin, dass sich die Vorinstanz nicht damit auseinander gesetzt habe, dass die IPO-Regulation mit der Unterzeichnung der Grant Notice unmittelbar zur Anwendung gelangte, ist nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz hat den Vorbehalt der Freiwilligkeit sowohl in der Grant Notice selbst wie in den Bestimmungen der IPO-Regulation entgegen dem Standpunkt der Beschwerdeführerin nicht auf die in der Grant Notice individuell zugesicherten 300 PSU - auszahlbar in drei Tranchen - bezogen, sondern auf künftige PSU. Damit hat sie entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin den Vertrauensgrundsatz nicht verletzt. Vielmehr ergibt sich aus der Formulierung der in der Beschwerde zitierten Passagen, dass sich der Vorbehalt auf den Plan selbst und nicht auf die einzelnen zugeteilten Tranchen bezieht. So wird in Art. 6 Abs. 3 IPO-Regulation bestimmt, dass weder die Erstellung des Plans noch dessen Erfüllung durch Zuteilung von Shares oder Bezahlung von Boni oder ein sonstiges Verhalten einen Anspruch auf weitere PSU verschaffe. In der Grant Notice sodann wird festgehalten, dass die Teilnahme am Plan keine weiteren Ansprüche begründe. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sind in Art. 9 IPO-Regulation die Vesting Dates und die Faktoren für die Umrechnung der PSU in Aktien eindeutig definiert. Die Behauptung, es handle sich um eine "Kann-Vorschrift", weil "the board shall" nicht mit "der Verwaltungsrat wird", sondern "der Verwaltungsrat kann" zu übersetzen sei, ist unzutreffend. Dass in Art. 8 Abs. 7 IPO-Regulation die definitive Umrechnung der zugeteilten PSU in Aktien verbindlich durch den Verwaltungsrat oder eine von ihm bezeichnete Einheit erfolgt und dann die Aktien verbindlich an den Teilnehmer zugeteilt werden, stützt die von der Beschwerdeführerin vertretene Interpretation nicht. Die Vorinstanz hat den Vertrauensgrundsatz nicht verletzt, wenn sie die Zuteilung der PSU in der Grant Notice als verbindlich und die Übertragung der entsprechenden Aktien nach festgelegten

Umrechnungsfaktoren an drei definierten Daten nur als Auszahlungsmodalitäten qualifiziert. Der ausdrückliche Vorbehalt, dass damit kein Anspruch des Teilnehmers auf künftige PSU geschaffen werde, bezieht sich auf allfällige spätere entsprechende "Pläne", deren Natur als Gratifikation im Sinne von Art. 322d OR die Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Frage stellt.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin hält daran fest, dass der Anspruch gemäss Grant Notice nach Art. 17 IPO-Regulation entfallen sei, weil das Arbeitsverhältnis auf drei Jahre befristet war und Ende 2013 endete, während die dritte Tranche erst im Jahre 2014 zur Auszahlung gelangen sollte.

E. 2.3.1

Die Vorinstanz hat Art. 17 IPO-Regulation, der mit "Early Vesting" überschrieben ist, wörtlich wiedergegeben. Danach wird in Absatz 1 dieses Artikels bestimmt, dass nach einer Kündigung durch den Teilnehmer oder durch den Arbeitgeber keine PSU mehr in Aktien umgerechnet und auf den Teilnehmer übertragen werden sollen. In Artikel 17 Absatz 2 IP-Regulation wird demgegenüber bestimmt, dass im Falle von Pensionierung, Invalidität, Tod oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Teilnehmer aus berechtigten Gründen ("without cause" sei unbestritten ein Schreibfehler, es sollte "with cause" heissen) die Umrechnung in Aktien und die Übertragung der Aktien auf den Teilnehmer in Abweichung von Art. 9 IPO-Regulation erfolgt. Tritt eines der in Absatz 2 definierten Ereignisse in der Zeitspanne zwischen einem Jahr und zwei Jahren nach dem Börsengang ein, so soll die dritte Tranche mit Eintritt des Ereignisses fällig werden, und zwar nach Absatz 3 zu einem Umrechnungsfaktor von 1.

E. 2.3.2

Die Vorinstanz hat erwogen, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Befristung sei in Art. 17 IPO-Regulation nicht geregelt. Sie fand keine Anhaltspunkte für die von der Beklagten befürwortete Interpretation, wonach Absatz 1 die Grundregel für jede Beendigung des Arbeitsvertrags und Absatz 2 die Ausnahmen seien. Es wäre der Beschwerdeführerin vielmehr freigestanden, den Anspruch des Beschwerdegegners auf Übertragung von Aktien davon abhängig zu machen, dass der Arbeitsvertrag im Zeitpunkt des Vestings noch bestehe. Der Beschwerdegegner habe aus dem Zweck des Planes nicht schliessen müssen, dass sein Anspruch auf die dritte Tranche wegen Befristung seines Vertrags entfalle. Zwar sei in Art. 2 IPO-Regulation von einem Beitrag der Teilnehmer an die langfristige Entwicklung die Rede, wobei aber nach Art. 9 Abs. 4 IPO-Regulation die dritte Aktientranche schon zwei Jahre nach dem erfolgreichen Börsengang fällig werde, woraus die Parteien denn auch unterschiedliche Schlüsse zögen. Der geschäftliche Erfolg des Kalenderjahres 2013 sei zudem für die Berechnung des am 20. März 2014 fällig werdenden Anspruchs auf die dritte Tranche Aktien massgebend gewesen, weshalb der Beschwerdegegner motiviert gewesen sei, gute Leistungen zu erbringen. Dass Art. 17 Abs. 1 IPO-Regulation jegliche Beendigung des Arbeitsvertrages umfassen solle, widerspreche dem klaren Wortlaut der Bestimmung und die Befristung des Arbeitsvertrages bis Ende 2013 sei primär im Interesse der Beklagten gelegen, da damit der Abgang von Schlüsselpersonen nach dem Börsengang vermieden werden sollte. Schliesslich stellte das Gericht fest, es seien keine Branchenunsanzen für den Fall bekannt, dass ein Bonus im Hinblick auf einen Börsengang vereinbart werde, wobei der Bonus auf drei Jahre befristet

und der Berechtigte überdies auf drei Jahre fest angestellt sei.

E. 2.3.3

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich weitgehend darauf, ihren Standpunkt im kantonalen Verfahren ohne Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz zu wiederholen, womit sie nicht zu hören ist (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 mit Verweisen). Soweit sie sich sodann auf angeblich vertraglich vereinbarte Auslegungsgrundsätze beruft, die ihr ausschliessliche Interpretationskompetenz für den IPO-Regulation-Plan gewähren sollen, kann offen bleiben, ob ihre Berufung auf Art. 4 IPO-Regulation neu ist (Art. 99 BGG). Die objektivierte Auslegung von Willenserklärungen ist als Rechtsfrage (BGE 138 III 659 E. 4.2.1) im Streitfall dem Gericht vorbehalten und ist insoweit der Parteidisposition entzogen. Die Vorinstanz hat aber den hier für die Auslegung massgebenden Vertrauensgrundsatz auch bei der Auslegung von Art. 17 IPO-Regulation nicht verletzt. Sie hat den Zweck des Aktienprogramms darin gesehen, dass damit der Abgang von Schlüsselpersonen nach dem Börsengang vermieden werden sollte. Welche "vertiefte Prüfung" nach Ansicht der Beschwerdeführerin insofern erforderlich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich und es ist nicht dargetan, inwiefern die Vorinstanz den Prozessachverhalt willkürlich festgestellt haben sollte, wenn sie Einigkeit der Parteien darüber feststellte, dass auch die Befristung des Arbeitsvertrags des Beschwerdegegners diesem Ziel diene. Der von der Beschwerdeführerin betonte Zweck einer langfristigen Bindung für die Zukunft ist davon nicht erfasst. Die Vorinstanz hat die Auslegungsgrundsätze nach dem Vertrauensprinzip durchaus rechtskonform angewendet mit dem Schluss, dass die Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses vor Fälligkeit sämtlicher Tranchen von Art. 17 IPO-Regulation nicht geregelt ist.

E. 2.3.4

Die Auslegung der Vorinstanz ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden.

E. 2.4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Kosten und Entschädigung bemessen sich nach dem Streitwert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.